

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Kammerstein
Dorfstr. 10
91126 Kammerstein

Datum 05.12.2025
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2021/000032
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230

Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser von einer Teilfläche des Gewerbeplans „Dienstleistungspark Autohof Haag“ auf Fl.Nr. 424/2, Gmkg. Kammerstein in den Mainbach (Gew. III. Ord.) durch die Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth**

- Anlagen:
- 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
 - 1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“
 - 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist die Gemeinde Kammerstein als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Gewässers Mainbach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser einer Teilfläche des Autohofes Haag über ein Rückhaltebecken in den Mainbach.

Demnach wird Niederschlagswasser vom „Dienstleistungspark Autohof Haag“ über ein Regenrückhaltebecken bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 424/2, Gmkg. Kammerstein in den Mainbach eingeleitet.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss 1/4 Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros Lippert, Rednitzhembach vom 23.07. / 04.08.2025 (Datum Erläuterungsbericht). Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Zusammenstellung Flächen A_E und A_U
- Qualitative Nachweise gemäß DWA-A102
- Quantitative Nachweise gemäß DWA-A117
- Zusammenstellung erforderliche RW-Rückhaltung und RW-Reinigung
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan mit Einleitungsstellen „E1“ + „E2“
- Lageplan bestehende Abwasseranlage
- Lageplan Flächenberechnungen Einzugsgebiete und befestigte Flächen
- Lageplan und Längsschnitt, Kanalbau und RW-Rückhaltung „BP“
- Bauwerksplan, Rigolenfüllkörperanlage, Drossel- und MID-Schacht „BP“
- Lageplan und Längsschnitt, Kanalbau und SediPipe „McD“
- Lageplan RRB mit Absetz- und Drosselschacht „Gde. Kammerstein“

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 26.11.2025 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 05.12.2025 versehen.

Der Dienstleistungspark Autohof Haag der Gemeinde Kammerstein entwässert im Trennsystem. Dabei werden das anfallende Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser der stark belasteten Fahr- und Parkflächen zunächst zwischengespeichert und gedrosselt in die Kanalisation der Stadt Schwabach abgeleitet. Die Behandlung dieser Abwässer erfolgt in der Kläranlage Schwabach.

Das Niederschlagswasser von weiteren Teilflächen (u.a. eines Gastronomiebetriebs und einer Spielothek; ggf. langfristig auch noch das Niederschlagswasser von Dachflächen und eines weiteren bisher unbebauten angrenzenden Grundstücks) entwässert über ein Regenrückhaltebecken und einen Entwässerungsgraben (Drosselabfluss von 30 l/s) in den Mainbach. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser wird vorab dezentral behandelt. Die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf die Einleitung von Niederschlagswasser in den Mainbach.

Über das Regenrückhaltebecken wird auch der Notüberlauf der Niederschlagswasserableitung nach Schwabach abgeführt.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Umsetzung der Maßnahmen

Die bauliche Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (Errichtung dezentrale Behandlungsanlage, Sanierung Regenrückhaltebecken inkl. Einbau der Drossleinrichtung) hat **bis spätestens 31.12.2026** zu erfolgen.

5.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2045** erteilt.

5.3 Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) beim Bemessungsregen ($r_{10,1}$)	Ab dem Zeitpunkt
Einleitungsstelle E1	30	01.01.2027

Beim Überschreiten des Bemessungsregenereignisses kann es zu höheren Abflüssen in den Mainbach kommen.

5.4 Betrieb und Unterhaltung

5.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

5.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Misch- und Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

5.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Niederschlagswasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzugeben. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzugeben. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzugeben.

5.6 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

5.7 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

7 Kostenentscheidung

7.1 Die Gemeinde Kammerstein hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 1.020,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Gemeinde Kammerstein beantragte die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser einer Teilfläche des Dienstleistungsparks Autohof Haag in den Mainbach.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Lippert, Rednitzhembach vom 23.07. / 04.08.2025 (Datum Unterschrift Erläuterungsbericht) zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von Niederschlagswasser einer Teilfläche des Dienstleistungsparks Autohof Haag über ein Regenrückhaltebecken in den Mainbach.

Der Dienstleistungspark Autohof Haag der Gemeinde Kammerstein entwässert im Trennsystem. Dabei werden das anfallende Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser der stark belasteten Fahr- und Parkflächen zunächst zwischengespeichert und gedrosselt in die Kanalisation der Stadt Schwabach abgeleitet. Die Behandlung dieser Abwässer erfolgt in der Kläranlage Schwabach.

Das Niederschlagswasser von weiteren Teilflächen (u.a. eines Gastronomiebetriebs und einer Spielothek; ggf. langfristig auch noch das Niederschlagswasser von Dachflächen und eines weiteren bisher unbebauten angrenzenden Grundstücks) entwässert über ein Regenrückhaltebecken und einen Entwässerungsgraben (Drosselabfluss von 30 l/s) in den Mainbach. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser wird vorab dezentral behandelt.

Über das Regenrückhaltebecken wird auch der Notüberlauf der Niederschlagswasserableitung nach Schwabach abgeführt.

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutzungsanlage	Einleitungsstelle E1 (über Regenrückhaltebecken)
Benutztes Gewässer	Mainbach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Mainbach – Rednitz – Regnitz – Main
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	ca. 5,1
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	ca. 15
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	k.A.
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ ₁ (m ³ /s)	k.A.

Der Mainbach ist Teil des Wasserrahmenrichtlinien-Wasserkörpers 2_F025 (Südliche Schwabach mit Nebengewässern bis Mündung und Mainbach). Der Zustand des Wasserkörpers wird mit mäßig beschrieben.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, das Gesundheitsamt Roth, die Heidenberg-Gruppe als zuständiger Wasserversorger und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben, teilweise unter Beachtung von Bedingungen und Auflagen, zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch die Gemeinde Kammerstein ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (28.08. – 29.09.2025) und der Einwendungsfrist (Ablauf 13.10.2025) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 18.11.2025 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 26.11.2025 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Niederschlagswassers einer Teilfläche des Dienstleistungsparks Autohof Haag über ein Regenrückhaltebecken in den Mainbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar und es werden Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Bezüglich der quantitativen Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers ist dieses gedrosselt in den Mainbach abzuleiten, wobei sich die Ermittlung des Drosselabflusses nach DWA-Regelwerk M153 richtet.

Die qualitative Behandlung des Niederschlagswassers ist nur da erforderlich, wo das Niederschlagswasser von Fahrflächen abgeleitet wird. Dies kann dezentral erfolgen.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser von Teilstücken des Dienstleistungsparks Autohof Haag nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserkanalisation einschließlich der zugehörigen Behandlungsanlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässergüte nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern ergibt sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des BayAbwAG. Abwasser im Sinne des AbwAG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 1 AbwAG).
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck

Hinweis

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.